

32. Kann die Befugnis der Gewerker, ihre Fuzge der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen, wirksam durch das Gewerkschaftsstatut ausgeschlossen werden?

Preuß. Allg. Berggef. §§ 94, 130.

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1908 i. S. H. u. Gen. (Bekl. u. Nebeninterv.) w. Callerstollengewerkschaft G. (Rl.). Rep. V. 401/07.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gegenüber der von der Klägerin gegen die drei Beklagten als Gewerker erhobenen Klage auf Bezahlung ausgeschriebener Zuzuzen wandte der für die Beklagten auftretende Nebenintervenient ein, die Beklagten hätten gemäß § 130 Allg. Berggef. ihre Fuzge der Gewerkschaft zur Verfügung gestellt, während die Klägerin sich auf die ein solches Recht der Beklagten ausschließende Bestimmung des Gewerkschaftsstatuts berief. Der Einwand des Nebenintervenienten wurde in beiden Vorinstanzen verworfen. Auch die vom Nebenintervenienten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Nebenintervenient erachtet die Beklagten zur Zahlung der gegen sie eingeklagten Zuzuzen deshalb nicht für verpflichtet, weil sie, wie unstreitig, nach Ausschreibung der Zuzuzen ihre Fuzge auf Grund des § 130 Allg. Berggef. der Gewerkschaft zur Verfügung gestellt haben. Er meint weiter, die gegenteilige der Klage zugrunde gelegte Bestimmung des Gewerkschaftsstatuts, inhaltlich deren die Geltendmachung des durch den zitierten Paragraphen den Gewerker gesetzlich gewährten sog. Abandonrechts für unstatthaft erklärt ist, sei nach § 94 Abs. 3 Allg. Berggef. unwirksam. Zwar sei unter den hier auf-

geächsten unabänderlichen Gesetzesvorschriften § 130 nicht ausdrücklich mitaufgeführt. Jedoch enthalte der mitaufgeführte § 102 in der Parenthese seines zweiten Absatzes eine Bezugnahme auf den erwähnten Paragraphen, und das müsse genügen, um auch diesen Paragraphen als nach dem Willen des Gesetzgebers der Abänderung durch das Gewerkschaftsstatut entzogen anzusehen. Mit Recht sind beide Vorinstanzen dieser Rechtsauffassung entgegengetreten. Der Berufungsrichter entnimmt für die gegenteilige Ansicht ein Argument zunächst aus dem Wortlaut und der Fassung des Gesetzes. Er führt aus: es wäre mehr als auffällig, wenn das Gesetz seinen Willen, daß § 130 ebenfalls unter § 94 Abs. 3 fallen solle, in so versteckter Weise kundgegeben hätte, während es doch ungemein nahe gelegen habe, im Anschluß an die Aufzählung der übrigen in § 94 Abs. 3 erwähnten Paragraphen auch den § 130 mitzuerwähnen und dadurch dem Willen, daß auch dieser Paragraph unabänderlich sein solle, einen unmittelbaren Ausdruck zu geben. In Wirklichkeit wolle die in § 102 Abs. 2 sich findende Bezugnahme auf § 130 nichts weiter besagen, als daß die Beitragspflicht der Gewerke unter der Einwirkung dieses Paragraphen stehe, mithin insoweit weg falle, als die Gewerke von der Befugnis des § 130 Gebrauch zu machen berechtigt seien. Ob ein solches Recht bestehe, lasse § 102 völlig unentschieden; und demgemäß könne auch der aus § 94 Abs. 3 herauszulesende mittelbare Hinweis auf § 130 nicht als Beweis dafür verwertet werden, daß letzterer Paragraph von der die Parteidisposition ausschließenden Vorschrift des § 94 Abs. 3 habe mitgetroffen werden sollen. Weiterhin prüft der Berufungsrichter, ob etwa die Zulassung einer Abänderung des § 130 durch Gewerkschaftsstatut dem Wesen der Gewerkschaft widerstreiten würde und aus diesem Grunde zu versagen sei. Auch das verneint er. Er legt dabei entscheidendes Gewicht auf den Umstand, daß im Gegensatz zum früheren Recht, wonach der Gewerke unmittelbar den Bergwerksgläubigern persönlich haftbar war und sich von dieser Haftung nur durch das sog. Kaduzierungsverfahren (§§ 280 flg. A.L.R. II. 16) befreien konnte, gegenwärtig die Gewerkschaft eine juristische Person ist, deren Gläubiger sich nur an das Gewerkschaftsvermögen halten dürfen (§ 99 Allg. Berggef.), während die Rückspflicht lediglich im inneren Verhältnis der Gewerke zur Gewerkschaft besteht. In diesem Verhältnis die Interessen der Ge-

werken gegenüber der Gewerkschaft zu wahren und die Gewerkschaften vor ungemessener Inanspruchnahme zu Gewerkschaftszwecken zu sichern, sei die Tendenz des § 130 Allg. Bergges. Es handle sich also nicht um eine Lebensbedingung der Gewerkschaft, sondern nur um den Schutz der einzelnen Gewerkschaften. An sich wäre es freilich möglich gewesen, diesen Individualschutz ebenso zu einem wesentlichen Bestandteil der Gewerkschaftsverfassung zu machen, wie dies bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch § 27 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 846) geschehen sei. Dazu hätte es indessen einer positiven gesetzlichen Bestimmung bedurft. An einer solchen fehle es im Allgemeinen Berggesetz.

Diesen von der Revision bekämpften Ausführungen war durchweg beizutreten. Weder ergeben die Motive zum Allg. Bergges. etwas Gegenteiliges, noch kann darin, daß abgesehen von der Aufzählung unabänderlicher Gesetzesvorschriften in § 94 Abs. 3 auch noch in § 124 Bestimmungen über die Unabänderlichkeit von Gesetzesvorschriften enthalten sind, eine Ungenauigkeit der Gesetzesredaktion gefunden werden, die, wie die Revision meint, den Schluß zulasse, auch im Falle des § 94 Abs. 3 habe der Gesetzgeber dem, was er unzulänglich gewollt, keine völlig einwandfreie Fassung gegeben.“...